



Stadt T E T T N A N G

Gemeinderat
- öffentlich am 06.04.2016

Sitzungsvorlage 083/2016
Haupt- und Personalverwaltung
Schwarz, Gerd

Erneute Anpassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 14. Oktober 2015 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 06.04.2016 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen.

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Tett nang unter www.tett nang.de durchgeführt.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Stadtbücherei Tett nang, Schloßstraße 9-11 zu den dort üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im städtischen Amtsblatt und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1.
- (4) Die Vorschriften treten am Tag nach ihrer Einstellung ins Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02.02.2016 außer Kraft.

1. Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

| | |
|---|---------------------|
| Vorhandener Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere | Betrag eingeben EUR |
| Benötigte Mittel insgesamt: | Betrag eingeben EUR |
| Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben): | Betrag eingeben EUR |
| Folgekosten: | Betrag eingeben EUR |

Einnahmen:

| | |
|--|---------------------|
| Vorhandener Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere | Betrag eingeben EUR |
| Tatsächliche Einnahmen: | Betrag eingeben EUR |

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

| | |
|--|---------------------|
| Mehrausgaben gegenüber Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben | |
| Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim | |
| <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR) | |
| <input type="checkbox"/> GR (über 25.000 EUR) | |

2. Sachlage

In der Gemeinderatssitzung vom 2.2.2016 wurde eingehend die notwendige Anpassung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung dargelegt. Vor dem Hintergrund der nun gesetzlich geregelten Möglichkeit der Bekanntmachung im Internet wurde diese Form als alleinige Bekanntmachungsform festgelegt. Gleichzeitig wurde im § 1 Abs.1 aber die Klausel mitaufgenommen: „Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Tett nang unter www.tett nang.de durchgeführt.“ Mit dieser Öffnungsklausel sollte insbesondere auf spezialgesetzliche Regelungen oder höherrangiges Recht Bezug genommen werden, die eventuell keine alleinige Veröffentlichung im Internet zulassen. Die Rechtsaufsicht hat diese Regelung allein nun als nicht ausreichend angesehen, da nicht explizit die dann notwendige Art der zulässigen öffentlichen Bekanntmachung geregelt sei. Wir haben daher den inzwischen angepassten Formulierungsvorschlag des Städtetags übernommen und als neuen Abs. 3 eingefügt. Nachdem die Bekanntmachungssatzung nur aus 2 Paragrafen besteht, haben wir keine Änderungssatzung sondern einen Neuerlass der angepassten Satzung im Beschlussvorschlag formuliert. Mit dieser Regelung besteht somit auch bei Bauleitplänen eine rechtskonforme Art der öffentlichen Bekanntmachung.